



# Stadt Rudolstadt

## Amtliche Bekanntmachungen

### Beschlüsse des Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschusses vom 27.04.2015

#### Beschluss Nr. 64/2015

##### Mehraufwandsförderung Fassadensanierung Anton-Sommer-Str. 39

Die Stadt Rudolstadt beschließt die Vergabe von Fördermittel für gestalterische Mehraufwendungen für die Fassadensanierung des Wohnhauses Anton-Sommer-Str. 39 gemäß der Mehraufwandsförderrichtlinie „Altstadt Rudolstadt“ i. d. Fassung der 1. Änderung vom 19.04.2010. Geförderte Maßnahme ist die Erneuerung von sechs Holzfenstern auf der Westseite (Saalgasse) einschließlich Fensterfaschen aus Holz mit vierseitig umlaufender profilierter Zierleiste. Als Ausnahme von der Mehraufwandsförderrichtlinie wird der Verzicht auf die Profilierung der Mittelsprosse und des Kämpfers bestätigt.

#### Beschluss Nr. 69/2015

##### Grundhafter Ausbau der Hauptstraße Eichfeld

Der grundhafte Ausbau der Hauptstraße in Eichfeld zwischen den Grundstücken westliche Grundstücksgrenze Hauptstraße 34 und östliche Grundstücksgrenze Hauptstraße 29, jeweils senkrecht abschließend als Abschnitt nach Rudolstädter Straßenausbaubeitragssatzung § 6 Abs. 1, wird beschlossen.

Die Straße ist eine Haupterschließungsstraße und dient der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten sowie innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen.

Der beitragsfähige Aufwand wird für die Teileinrichtungen Fahrbahn, Gehweg, Straßenoberflächenentwässerung und Straßenbeleuchtung nach Kostenspaltung entsprechend Rudolstädter Straßenausbaubeitragssatzung § 7 erhoben. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Fördermitteln.

#### Beschluss Nr. 68/2015

##### Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Errichtung eines Einfamilienhauses“ (Vorbescheid)

##### Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 12, Flurstück 1455/1

Die Stadt Rudolstadt erteilt nicht das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Errichtung eines Einfamilienhauses“.

#### Beschluss Nr. 71/2015

##### Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Sanierung Wohn- und Geschäftshaus“ (Baugenehmigung)

##### Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 2, Flurstück 483

Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Sanierung Wohn- und Geschäftshaus“ unter folgender Bedingung: Beantragter Abweichung von örtlichen Bauvorschriften nach § 66 (1) ThürBO wird die Zustimmung erteilt.

Beantragte Abweichung : 3 Sektionaltore mit Holzoberfläche

Auflage: Alle 3 Tore sind in gleicher Art und Weise auszuführen.

#### Beschluss Nr. 75/2015

##### Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Neubau eines Einfamilienhauses i.V.m. Antrag auf Abweichung nach § 66 (2) ThürBO“ (Baugenehmigung)

##### Baugrundstück: Gemarkung Schwarza, Flur 7, Flst. 790/14

Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Neubau eines Einfamilienhauses i.V.m. Antrag auf Abweichung nach § 66 (2) ThürBO“.

## Bekanntmachung

### Stadtumbaugebiet „Wohngebiet Am Wachtelberg in Rudolstadt-Schaala“ nach § 171b BauGB - Öffentliche Auslegung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes

Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt hat am 16. April 2015 die Aufstellung eines Stadtumbaugebietes „Wohngebiet Am Wachtelberg in Rudolstadt-Schaala“ nach § 171b BauGB beschlossen (Beschluss Nr. 52/2015). Das Gebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die Erfurter Straße,
- im Osten durch die Grundstücke Erfurter Str. 19, 21, 23 und die Ackerstraße,
- im Süden durch die Straße Am Wachtelberg und die Grundstücke Am Wachtelberg 7 und 9 sowie
- im Westen durch die Wohnbebauung Erfurter Str. 31, 37 und Am Wachtelberg 1.

Die Überplanung des Standortes sieht nach Rückbau desolater Bausubstanz die Beräumung der Grundstücke und die Neuerschließung der Grundstücksflächen zur Entwicklung eines integrierten Wohngebietes vor.

Der Entwurf des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für das Stadtumbaugebiet, das auch die vorgesehenen Stadtumbaumaßnahmen nach § 171a BauGB enthält, wird zur Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit vom

**18. Juni bis einschließlich 20. Juli 2015**

in der Stadtverwaltung Rudolstadt, Markt 7, Bürgerservice (EG) in 07407 Rudolstadt während folgender Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

<b>Montag und Freitag</b>	<b>08:00 bis 12:00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>08:00 bis 16:00 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>08:00 bis 14:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>08:00 bis 18:00 Uhr</b>
<b>Samstag</b>	<b>09:00 bis 12:00 Uhr.</b>

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise zum Entwicklungskonzept schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Für die Unterrichtung und Erörterung steht der Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung während der Dienststunden zur Verfügung.

Der beiliegende Übersichtsplan (ohne Maßstab) stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Rudolstadt, den 10.06.2015

Reichl  
Bürgermeister



Datengrundlage: © GeoBasisDE/TLVermGeo

**Bekanntmachung  
Bebauungsplan Nr. 30 „Wohngebiet Am Wachtelberg  
in Rudolstadt-Schaala“ der Stadt Rudolstadt  
(Aufstellung im vereinfachten Verfahren gemäß  
§ 13a BauGB) - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt hat am 13. November 2014 in öffentlicher Sitzung (Beschluss Nr. 178/2014) die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes sowie die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch die Erfurter Straße, die Grundstücke Erfurter Str. 19, 21, 23 und Ackerstr. 8,
- im Osten durch die Ackerstraße,
- im Süden die Straße Am Wachtelberg, die Grundstücke Am Wachtelberg 7 und 9 sowie
- im Westen die Wohnbebauung Erfurter Str. 31, 37 und Am Wachtelberg 1

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, nach Rückbau der aufstehenden teils desolaten Bausubstanz eine ungenutzte innerstädtische Baufläche durch ein differenziertes Angebot an attraktiven Wohngrundstücken in Ergänzung der angrenzenden bestehenden Wohnbebauung aufzuwerten.

Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird zu einer Informationsveranstaltung

**am Mittwoch, den 1. Juli 2015,  
um 19:00 Uhr in die Mehrzweckhalle in Schaala**

eingeladen.

Im Rahmen der Veranstaltung soll über die allgemeinen Ziele und Zwecke so-

wie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informiert und der Entwurf des Erschließungs- und Bebauungskonzeptes vorgestellt werden.

Rudolstadt, den 10.06.2015

Reichl  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Offenlegung über die Fortführung des  
Liegenschaftskatasters**

Durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Saalfeld, wurde das Liegenschaftskataster fortgeführt.

Folgende/s Flurstück/e ist/sind von der Fortführung betroffen:

Gemarkung **Lichstedt**, Flur **6** Flurstück/e **570/496, 560/443**

Der/Die entsprechende/n Fortführungsnachweis/e kann/können von dem/n Grundstückseigentümer/n sowie dem/den Inhaber/n grundstücksgleicher Rechte

vom **24.06.2015** bis **23.07.2015**

in der Zeit von

Mo bis Fr	08:00-12:00 Uhr
Mo bis Mi	13:00-15:30 Uhr
Do	13:00-18:00 Uhr

in den Räumen des

Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Katasterbereich Saalfeld  
Albrecht-Dürer-Straße 3  
07318 Saalfeld

eingesehen werden.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird durch Offenlegung die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften (Fortführungsnachweis) bekannt gegeben. Der Fortführungsnachweis gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Fortführungsnachweis kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim

**Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Katasterbereich Saalfeld  
Albrecht-Dürer-Straße 3  
07318 Saalfeld**

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Saalfeld, den 28.05.2015

im Auftrag  
gez. Alfred Christian Schäfer

Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Katasterbereich Saalfeld



## Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Saalfeld, wurde das Liegenschaftskataster fortgeführt.

Folgende/s Flurstück/e ist/sind von der Fortführung betroffen:

Gemarkung **Eichfeld**, Flur **2** Flurstück/e **267, 274**

Der/Die entsprechende/n Fortführungsnachweis/e kann/können von dem/n Grundstückseigentümer/n sowie dem/den Inhaber/n grundstücksgleicher Rechte

vom **24.06.2015** bis **23.07.2015**

in der Zeit von

Mo bis Fr	08:00-12:00 Uhr
Mo bis Mi	13:00-15:30 Uhr
Do	13:00-18:00 Uhr

in den Räumen des

Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Katasterbereich Saalfeld  
Albrecht-Dürer-Straße 3  
07318 Saalfeld  
eingesehen werden.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird durch Offenlegung die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften (Fortführungsnachweis) bekannt gegeben. Der Fortführungsnachweis gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Fortführungsnachweis kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim

**Landesamt für Vermessung und Geoinformation**  
**Katasterbereich Saalfeld**  
**Albrecht-Dürer-Straße 3**  
**07318 Saalfeld**

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Saalfeld, den 28.05.2015

im Auftrag  
gez. Alfred Christian Schäfer

Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Katasterbereich Saalfeld

## Zahlungstermin für Grund- und Hundesteuer

Am 1. Juli 2015 werden die Beträge der Jahreszahler für die Grundsteuer und die Hundesteuer des Kalenderjahres 2015 mit den Festsetzungen der zuletzt erteilten Steuerbescheide an die Stadt Rudolstadt fällig.

Soweit der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mittels Lastschrift (Abbuchungsauftrag) erteilt wurde, werden die fälligen Beträge

eingezogen. Steuerzahler, die keinen Abbuchungsauftrag erteilt haben oder ihre Hausbank durch Dauerauftrag mit der Überweisung der Steuern beauftragt haben, werden gebeten unter Angabe ihrer Kassenkonto-Nummer als Zahlungsgrund auf das Konto bei der

**Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt**

**Bankleitzahl: 830 503 03**

**Konto-Nr. 41084**

**IBAN: DE77 8305 0303 0000 0410 84**

**BIC: HELADEF1SAR**

zu überweisen.

Aus Kostengründen werden keine Zahlscheine verschickt. Um das Versäumen der Zahlungsfälligkeiten zu vermeiden, kann der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mittels Lastschrift erteilt werden. Formulare hierfür sind im Rathaus, im Bürgerservice, erhältlich bzw. stehen im Internet unter [www.rudolstadt.de](http://www.rudolstadt.de) zur Verfügung.

Das Halten von Hunden ist dem Sachgebiet Steuern bzw. dem Bürgerservice anzuzeigen. Entsprechende Onlineformulare zur Anmeldung können ebenfalls unter [www.rudolstadt.de](http://www.rudolstadt.de) heruntergeladen werden. Mit der Anmeldung ist eine Kopie des Impfausweises des Hundes oder der Rassepapiere, Mikrochip-Nummer und die Haftpflichtversicherung vorzulegen.

Gemäß § 1 der örtlichen Hundesteuersatzung unterliegen Hunde ab dem 5. Lebensmonat der Besteuerung.

Hundehalter, die ihrer Anmeldepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, begehen eine Ordnungswidrigkeit und können wegen Abgabengefährdung nach § 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz mit einer Geldbuße belegt werden.

Stadtverwaltung Rudolstadt  
SG Steuern

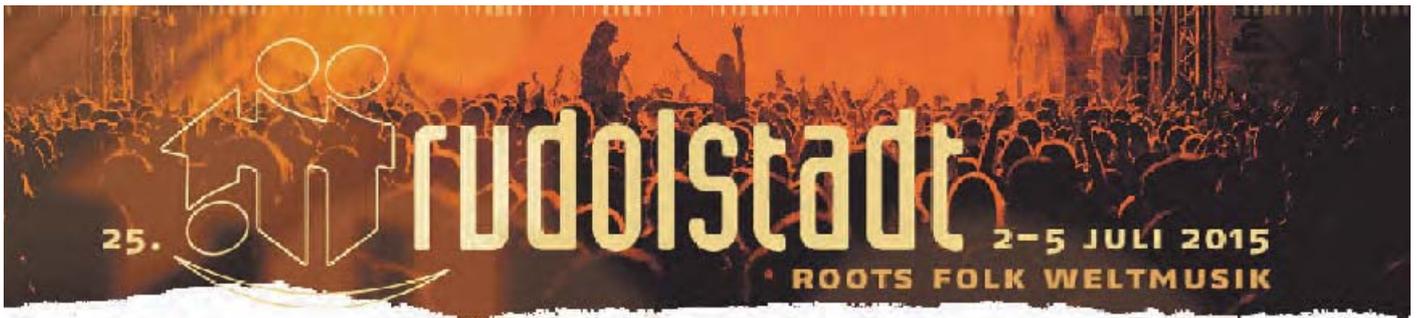
## Öffnungs- und Sprechzeiten

### Bürgerservice der Stadt Rudolstadt + Einwohnermeldeamt

Montag	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 14:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr
Samstag	09:00 – 12:00 Uhr

### Sprechzeiten der Stadtverwaltung (Rathaus)

Dienstag	09:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 11:30 Uhr
Donnerstag	09:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 11.30 Uhr
(montags kein Sprechtag)	



## Bekanntmachungen und wichtige Informationen zum TFF Rudolstadt 2015

### Rechtsverordnung der Stadt Rudolstadt über die Aufhebung der Sperrzeit anlässlich des Tanz und FolkFestes vom 2. bis zum 5. Juli 2015

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Thüringer Gaststättengesetzes (ThürGastG) vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 367) in der aktuellen Fassung wird verordnet:

#### § 1 Aufhebung der Sperrzeit

In den Nächten vom 2. Juli 2015 bis zum 5. Juli 2015 wird die Sperrzeit aufgehoben.

Ausgenommen hiervon ist für den Bereich des Heinrich-Heine-Parks in Rudolstadt die Nacht vom 2. Juli 2015 auf den 3. Juli 2015.

#### § 2 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für Gaststätten in Bier- und Wirtschaftsgärten, für von der Nutzung für den Betrieb von Gaststätten mitumfasste Freiflächen sowie sonstige Gaststätten im Freien, in Festzelten, unter freiem Himmel sowie für Musikaufführungen im Freien und in Festzelten im innerstädtischen Bereich und in den Bereichen der Heidecksburg sowie des Heinrich-Heine-Parks.

#### § 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rudolstadt, 10. Juni 2015

Jörg Reichl  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Absperrungen im Bereich Einlass

1. Alte Straße / Ecke Stiftsgasse – Einlassstelle
2. Neumarkt / Ecke Alte Straße – Vollsperrung
3. Marktstraße Amtsgericht / Ecke Naschkätzchen – Einlassstelle
4. Gasse zw. Deutsche Bank und „Arkadas“ – Einlassstelle
5. Bahnhofsgasse / Ecke Marktstraße – Einlassstelle
6. Saalgasse / Ecke Strumpfgasse – Einlassstelle
7. Marktstr. 9 / Marktstr. 16 – Einlassstelle
8. Kirchgasse / Ecke „Am Gatter“ – Einlassstelle
9. Freiligrathstraße / Hinter der Mauer – Einlassstelle
10. Marktstr. / Brückengasse – Vollsperrung
11. Parkplatz „Platz der OdF“ vor Stadthaus – Vollsperrung, Einfahrt nur mit Sondergenehmigung
12. Heidecksburg Burgterrasse – Einlassstelle
13. Heidecksburg Alte Wache – Einlassstelle
14. Heidecksburg Westflügel – Vollsperrung, Zugang nur mit Sondergenehmigung
15. Heidecksburg Hofeinfahrt – Einlassstelle

16. Heidecksburg Schlossaufgang „Himmel und Hölle“ – Einlassstelle
17. Schlossstraße / Ecke Naumannstraße – Einfahrt nur mit Sondergenehmigung
18. Baumgarten/An den Kutschenremisen – Einfahrt nur mit Sondergenehmigung
19. Heinepark Elisabethbrücke – Einlassstelle
20. Heinepark Gartenanlage – Einlassstelle
21. Heinepark „Jahn-Sportplatz“ – Einfahrt nur mit Sondergenehmigung
22. Heinepark Bauernhäuser – Einlassstelle
23. Heinepark Hauptweg – Einlassstelle
24. Kleiner Damm /Ecke Am Gänsebach – Einfahrt nur mit Sondergenehmigung

### Absperrzeiten:

Innenstadt	Freitag,	03.07.2015, ab 17:00 Uhr
	Samstag,	04.07.2015, ab 10:00 Uhr
	Sonntag,	05.07.2015, ab 10:00 Uhr
Heidecksburg	Freitag,	03.07.2015, ab 11:00 Uhr
	Samstag,	04.07.2015, ab 12:00 Uhr
	Sonntag,	05.07.2015, ab 11:00 Uhr
Heinepark	Donnerstag,	02.07.2015, ab 19:00 Uhr
	Freitag,	03.07.2015, ab 12:00 Uhr
	Samstag,	04.07.2015, ab 10:00 Uhr
	Sonntag,	05.07.2015, ab 10:00 Uhr
Straße Platz der OdF	Montag,	29.06.2015, ab 06:00 Uhr bis
	Mittwoch,	08.07.2015, 16:00 Uhr
Schlossstraße / Ecke Naumannstr.	Freitag,	03.07.2015, ab 11:00 Uhr
	Samstag,	04.07.2015, ab 10:00 Uhr
	Sonntag,	05.07.2015, ab 10:00 Uhr
Baumgarten/An den Kutschenremisen	Freitag,	03.07.2015, ab 15:00 Uhr
	Samstag,	04.07.2015, ab 11:00 Uhr
	Sonntag,	05.07.2015, ab 11:00 Uhr
Kleiner Damm / Am Gänsebach	Mittwoch,	01.07.2015, ab 08:00 Uhr bis
	Montag,	06.07.2015, 13:00 Uhr

### Zentraler Bändchen-Umtausch

Auch zum diesjährigen TFF Rudolstadt erhalten die Bürger des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ihre Dauerkarten an den bekannten Vorverkaufsstellen zum Vorzugspreis von 36,00 € bzw. 18,00 € (ermäßig). Diese Karten gelten jedoch ausschließlich für Bewohner des Landkreises, welche hier über ihren



Hauptwohnsitz verfügen. Besucher des TFF, welche lediglich einen Nebenwohnsitz im Landkreis angemeldet haben, müssen Karten für „Auswärtige“ erwerben.

Während Kinder bis zum vollendetem 6. Lebensjahr freien Zutritt haben, besteht für die Altersgruppe von 7 bis 16 Jahren die Möglichkeit, ermäßigte Karten zu erwerben.

Die Karten können am **Donnerstag, 02.07., von 10.00 Uhr bis 24.00 Uhr** und **am Freitag, 03.07., von 10.00 Uhr bis 01.00 Uhr** am Stand auf dem Platz der OdF in Bändchen eingetauscht werden. Wir bitten, die nicht berufstätige Bevölkerung, die Vormittagsstunden zum Umtausch zu nutzen.

Am Stand ist die Vorlage des **Personalausweises bei Erwachsenen und bei Kindern ein Dokument mit Lichtbild und Adresse** zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass nur bei einer Legitimation mit diesen Dokumenten ein Eintausch der Karten in Bändchen erfolgen kann. **So ist beispielsweise der Eintrag von Kindern im Reisepass der Eltern nicht ausreichend.**

Des Weiteren achten Sie später bitte darauf, dass eventuell zu eng angelegte Bändchen nur von den zuständigen Mitarbeitern am Bändcheneintausch-Stand aufgeschnitten und umgetauscht werden können.

## Regelungen zum Passierschein

Die Ausgabe der Passierscheine erfolgt ab **Montag, 22.06., bis zum Freitag, 03.07.**, im Bürgerservice im Rathaus Rudolstadt zu den Öffnungszeiten. Bitte beachten Sie, dass außerhalb der Sperrzeiten keine Passierscheine für Anwohner oder dienstlich Beschäftigte notwendig sind. Die Anlieferung der Geschäfte sollte außerhalb der Sperrzeiten erfolgen, wie es auch jetzt schon vorgeschrieben ist. Dienstpläne sind dem Veranstalter auf Verlangen vorzulegen. Es werden in diesem Jahr verstärkt Kontrollen zur Notwendigkeit zum Erhalt eines Passierscheines durchgeführt.

Die Gartenbesitzer der Gartensparten "Große Wiese" und "Krumme Wiese" benötigen keinen Passierschein, wenn sie an der Absperrung Kleiner Damm einen Nachweis erbringen, dass sich ihr Garten in den genannten Sparten befindet.

Alle genannten Maßnahmen dienen dazu, Missbrauch von Vergünstigungen abzuwenden, Vorzugspreise für die einheimische Bevölkerung auch zukünftig zu ermöglichen sowie der Sicherheit der Einwohner und Gäste zu gewährleisten.

## Straßensperrungen zum TFF 2015

### Ab Montag, 29.06.2015 bis Mittwoch, 08.07.2015

ist die Straße Platz der OdF zum Parken gesperrt und nur mit Sondergenehmigung zu befahren

### Ab Mittwoch, 01.07.2015 bis Montag, 06.07.2015, 21:00 Uhr

ist der gesamte Marktplatz, die Ratsgasse und die Töpfergasse zum Parken gesperrt.

### Ab Mittwoch, 01.07.2015 bis Montag, 06.07.2015, 14:00 Uhr

ist die Mangelgasse für jeglichen Fahrzeugverkehr gesperrt. Die Zufahrt für die Anwohner erfolgt über die Vorwerksgasse. (Einbahnstraße gedreht)

### Ab Donnerstag, 02.07.2015 bis Montag, 06.07.2015, 14:00 Uhr

ist der Neumarkt für jeglichen Fahrzeugverkehr gesperrt. Die Zufahrt für die Anwohner erfolgt über die Vorwerksgasse.

### Ab Donnerstag, 02.07.2015 bis Sonntag, 05.07.2015

besteht Parkverbot in der Freiligrathstraße und auf dem Parkplatz Hinter der Mauer.

### Am Freitag, 03.07.2015, 17.00 Uhr bis Sonntag, 05.07.2015

ist die Stiftgasse ab Alte Straße und die Strumpfgasse für durchfahrenden Verkehr gesperrt. Durchfahrt nur mit Sondergenehmigung.

### Am Freitag, 03.07.2015, 11.00 Uhr bis Sonntag, 05.07.2015

ist die Schlossstraße ab Naumannstraße für durchfahrenden Verkehr gesperrt.

Durchfahrt nur für Anwohner und mit Sondergenehmigung.

**Ab Mittwoch, 01.07.2015, 08:00 Uhr bis Montag, 08.07.2015, 13:00 Uhr** ist der Kleine Damm ab Höhe Gänsebach nur mit Sondergenehmigung zu befahren.

### Ab Mittwoch, 01.07.2015, 16:00 Uhr bis Samstag, 04.07.2015, 08:00 Uhr

ist die Straße Am Mühlgraben zwischen Macheleidtstraße und Breitscheidtstraße zum Parken gesperrt.

Bitte beachten Sie auch die geänderte Straßenführung.

## Parkmöglichkeiten während des TFF

Folgende, entsprechend ausgeschilderte Parkplätze stehen den Besuchern zur Verfügung:

### Kostenfreie P + R Parkplätze

- Erich-Correns-Ring 10/Einfahrt Karl-Langebach-Straße
- Schaalaeer Chaussee/Ortsausgang Rudolstadt, vor dem Pörzbergtunnel
- Oststraße/OVS-Gelände

Diese Parkplätze sind kostenfrei. Die Busse von dort verkehren im 30-min-Takt und können mit allen Zutrittsberechtigungen zum TFF (Karten, Bändchen, Buttons) kostenlos genutzt werden. Fahrgäste, die noch nicht im Besitz einer Karte o.ä. sind, zahlen 2,00 €. Dafür erhalten sie einen Wertbon, der beim Kauf einer TFF Karte an der Zentralkasse am Platz der OdF angerechnet wird.

### Gebührenpflichtige Parkplätze

Der Parkplatz Heinrich-Geißler-Straße ist gebührenpflichtig und ab Donnerstag, den 02.07.2015 ab 16:00 Uhr geöffnet.

Die Parkplätze Am Schlachthof und in der Albert-Lindner-Straße sind gebührenpflichtig und alle Tage nutzbar.

## Hinweis für die Nutzung der Brücken-Zugänge

Die Mitarbeiter der Festival-Security regeln den Durch- bzw. Übergang an der Elisabethbrücke nach eigenem Ermessen - nach Einschätzung der Situation. Kinderwagen, Fahrräder, Bollerwagen etc. werden bei erhöhtem Besucheraufkommen über die „Neue Cumbacher Brücke“ umgeleitet. Es empfiehlt sich, den Übergang Elisabethbrücke mit genannten Transportmitteln gänzlich zu meiden. Für Ihr Verständnis bedanken sich die Organisatoren im Voraus und wünschen viel Spaß beim TFF.

## Bändchen-Ausgabe für Sozialpassinhaber zum TFF 2015

Bürgerinnen und Bürger der Stadt Rudolstadt, die Inhaber eines gültigen Sozialpasses sind, haben auch in diesem Jahr die Gelegenheit, ermäßigten Eintritt zum Tanz- und Folkfest zu erhalten. Wie in den vergangenen Jahren zahlen Erwachsene 10,00 €, Kinder von 7 - 16 Jahren 5,00 € für das Bändchen, das zum Besuch aller Veranstaltungen des TFF vom 02. Juli bis 05. Juli 2015 berechtigt. Der Besuch des Sonderkonzerts ist im Preis inbegriffen.

Die Bändchen werden zu folgenden Zeiten im Bürgerservice Rudolstadt ausgegeben:

Mi.	01.07.2015	8:00 – 14:00 Uhr
Do.	02.07.2015	8:00 – 18:00 Uhr
Fr.	03.07.2015	8:00 – 12:00 Uhr

Die Ausgabe erfolgt allerdings nur an Personen, die für die Zeit des Tanz- und Folkfestes einen gültigen Sozialpass besitzen, das heißt, die Gültigkeit muss bis mindestens 31.07.2015 gegeben sein.

Stadelmann-Wenzel  
Leiterin Bürgerservice

– Ende des amtlichen Teil der Stadt Rudolstadt –